

Sonderdruck aus dem Internationalen Jahrbuch  
für Geschichtsunterricht 1957

# **Luxemburg-Deutschland**

## **1815-1945**

Ergebnisse der luxemburgisch - deutschen Historikertagung  
Braunschweig 1957



ALBERT LIMBACH VERLAG - BRAUNSCHWEIG

# Die deutsch-luxemburgischen Beziehungen

1815—1945

*Im Rahmen der durch die Kulturabteilung des Europarates geförderten Zusammenarbeit europäischer Geschichtslehrer und Historiker fand auf Einladung des Internationalen Schulbuchinstituts in Braunschweig im April 1957 die erste deutsch-luxemburgische Historikertagung statt. Der luxemburgischen Delegation gehörten die Kollegen Joseph Goedert, Paul Margue und Paul Medernach an. Die deutsche UNESCO-Kommission war durch ihren Generalsekretär vertreten, der Verband der Geschichtslehrer Deutschlands durch seine Landesverbandsvorsitzenden für Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Als Vertreter des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn nahm Jean Schoos teil.*

*Den Diskussionen lagen ausführliche Referate von Goedert und Richard Dietrich vor, die im folgenden zusammen mit den gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen zur Behandlung der deutsch-luxemburgischen Beziehungen abgedruckt sind. Ein drittes Referat von Hans Buchheim über die geistige Struktur des nationalsozialistischen Reiches erscheint an anderer Stelle. Die kleine Arbeitstagung führte zu sehr anregenden Ergebnissen, die vor allem für eine vorgesehene umfassende Untersuchung der Beziehungen des deutschen Volkes zu den Nationen Westeuropas im Verlauf der abendländischen Geschichte von Wert sein werden.*

## Teilnehmerliste

- Buchheim, Dr. Hans, Institut für Zeitgeschichte, München 27, Möhlstraße 26.  
Dietrich, Dozent Dr. Richard, Freie Universität Berlin, Berlin-Zehlendorf,  
Am Fischtal 72 a.  
Eckert, Prof. Dr. Georg, Kant-Hochschule Braunschweig.  
Fernis, Dr. habil. Hans-Georg, Mainz, Germanikusstraße 6.  
Goedert, Prof. Joseph, Luxemburg, 93, Allée L. Goebel.  
Höhne, Dr. Hans, Mörs/Niederrhein, Zahnstraße 33.  
Margue, Prof. Paul, Luxemburg, 38, Seimetzstraße.  
Medernach, Prof. Paul, Luxemburg, 7, rue Charlemagne.  
Mielcke, Oberstudiendirektor Dr. Karl, Bad Gandersheim, Unter der Clustrift 10b.  
Pollmüller, I. H., Münster/Westf., Langemarkstraße 34.  
Puhlmann, Dr. Wilhelm, Berlin-Charlottenburg, Rognitzstraße 12, I.  
Sattler, Dr. Rolf-Joachim, Celle, Schäferweg 1.  
Schoos, Dozent Dr. Jean, Bonn, Poppelsdorfer Allee 77.  
Schüddekopf, Dozent Dr. Otto-Ernst, Internationales Schulbuchinstitut, Braunschweig,  
Okerstraße 8b.  
Platz, Dr. Wilhelm, Generalsekretär der deutschen UNESCO-Kommission, Köln,  
Komödienstraße 40.

## **Empfehlungen der 1. deutsch-luxemburgischen Historikertagung, Braunschweig, vom 24. bis 26. April 1957**

1. Das vom Wiener Kongreß zum Großherzogtum erhobene Luxemburg umfaßte neben dem heutigen Territorium das 1839 Belgien einverleibte Quartier Wallon (in etwa die heutige belgische Provinz Luxembourg). Es wurde dem König der Niederlande zu persönlichem Hausbesitz überwiesen als Entschädigung für an Preußen abgetretene rechtsrheinische nassauische Gebiete und wurde infolgedessen in den Deutschen Bund aufgenommen.

2. Diese Neuregelung der Verhältnisse entsprach drei politischen Grundsätzen: 1. der Barrierepolitik gegen Frankreich, 2. der Tendenz Englands, die kontinentalen Großmächte möglichst weit vom Kanal wegzuhalten, und 3. der damaligen restaurativ-legitimistischen Politik. Sie entsprach also nicht den Wünschen der Luxemburger Bevölkerung, sondern geschah im Interesse der Großmächte. Wenn man in Luxemburg während des Wiener Kongresses auf eine neue Verbindung mit Österreich hoffte, so stellte das lediglich dynastische Anhänglichkeit dar, entsprang aber nicht einem deutschen Nationalgefühl. Die Zugehörigkeit zum Bunde und vor allem das preußische Garnisonsrecht in der Bundesfestung Luxemburg wurden als fremd und unnatürlich empfunden.

3. Bei der belgischen Revolution von 1830 hätte der Anschluß an Belgien dem Wunsch der luxemburgischen Bevölkerung entsprochen. Die Entscheidung der Großmächte, das Land zwischen Belgien und Holland zu teilen und das Restgebiet im Deutschen Bund zu belassen, ist wiederum nur aus den Interessen der Großmächte heraus getroffen worden. Luxemburger haben sich in bedeutendem Maße an der belgischen Revolution beteiligt.

4. Auch die Revolution von 1848/49 richtete sich vor allem gegen die holländische Regierung und ihre innenpolitisch mißliebigen Maßnahmen. Trotz der in Luxemburg durchgeführten Wahlen zum Frankfurter Parlament, bei denen drei liberale Abgeordnete in die Paulskirche entsandt wurden, ist von einer inneren Teilnahme der Luxemburger an der deutschen Nationalbewegung nichts zu spüren. Die Revolution wurde durch innerluxemburgische und antiholländische Motive bestimmt.

Die Auflösung der Personalunion, die Luxemburg und Holland verbunden hatte, beendete im Jahre 1890 einen Zustand, der trotz zeitweiliger engerer Bindung an die Dynastie (z. B. während der Statthalterschaft des Prinzen Heinrich 1850—79) niemals als entscheidender und unabänderlicher Wesenszug der luxemburgischen Staatlichkeit empfunden worden war. Weder der Versuch, Luxemburg als einen Bestandteil Hollands zu behandeln, noch die Bemühungen, durch Erweiterung seiner Autonomie seine Anhänglichkeit zu gewinnen, haben die Verbindung mit Holland auf die Dauer volkstümlich machen können. Vorübergehende Germanisierungsmaßnahmen 1839/40 (mit denen der holländische König den Tendenzen, sich Belgien anzuschließen, begegnen wollte) haben die Unpopularität der holländischen Regierung ebenso erhöht wie die vom König in der Reaktionsperiode nach 1856 ver-

folgte Politik einer Aktivierung der bis dahin nur formalen Zugehörigkeit Luxemburgs zum Deutschen Bund (wobei der König durch Rückgriff auf Bundesbeschlüsse lediglich die Stellung der Krone im Lande verstärken wollte).

5. Die Herstellung der völkerrechtlichen Selbständigkeit durch das Ausscheiden Luxemburgs aus dem Deutschen Bunde war die nach Lage der Dinge beste Lösung der luxemburgischen Frage und entsprach am ehesten den Wünschen und Interessen der Mehrheit der Bevölkerung.

6. In der luxemburgischen Krise hat Bismarck im Gegensatz zum rein militärischen Denken Moltkes einen Präventivkrieg abgelehnt, obwohl ihm die Krise nationalpolitisch einen zugkräftigen Vorwand geliefert hätte. Da ein Krieg mit Frankreich damals in weiten Kreisen Deutschlands in absehbarer Zeit ebenso als unvermeidlich angesehen wurde wie umgekehrt in Frankreich ein Krieg mit dem Norddeutschen Bund, ist Bismarck deshalb in Deutschland starker Kritik ausgesetzt gewesen.

7. Obwohl Bismarck und der französische Minister Rouher eine präzise und individuelle Garantie der Neutralität Luxemburgs durch die Großmächte gewünscht hatten, haben beide es hinnehmen müssen, daß diese Garantie auf Drängen Englands in Form der Kollektivgarantie weitgehend entwertet wurde.

8. Es steht fest, daß Luxemburg dem Zollverein nicht freiwillig, sondern auf Veranlassung des holländischen Königs (1842) beigetreten ist. Nach Auffassung der Bevölkerung und nach der natürlichen Tendenz seiner Wirtschaft wäre eine Union mit Frankreich oder gegebenenfalls mit Belgien die normale Lösung gewesen. Trotzdem hat sich der Zollverein nach anfänglichen Schwierigkeiten später für die luxemburgische Wirtschaft, vor allem für die Entwicklung der Industrie, segensreich ausgewirkt. Eine politische oder innere Annäherung der Bevölkerung an Deutschland hat indes nicht stattgefunden.

9. 1914 hat Deutschland die Neutralität Luxemburgs gebrochen. Die deutsche Besatzung hat sich im allgemeinen korrekt verhalten; es kam jedoch zu empfindlichen Verletzungen der luxemburgischen Rechtshoheit (Kriegsgerichtsprozesse gegen luxemburgische Staatsangehörige). Außerdem wurde der Luxemburger Regierung durch Beschränkung der äußeren Souveränität des Landes die Möglichkeit genommen, mit den Mächten der Entente in Fühlung zu bleiben, wodurch die internationale Stellung Luxemburgs nach Kriegsende erschwert wurde. Durch Kriegshandlungen und durch die Einbeziehung in die deutsche Kriegswirtschaft ist Luxemburg schweren wirtschaftlichen und sozialen Belastungen und Schäden ausgesetzt gewesen. Zusammen mit innerpolitischen Auseinandersetzungen haben sie wiederholt zu krisenhaften Situationen geführt.

10. Die Niederlage Deutschlands hat Luxemburg in die schweren revolutionären Erschütterungen des Jahres 1918 hineingerissen. Nur mit Mühe konnte die von einem Teil der Bevölkerung erstrebte und von alliierten Kreisen geförderte Umwandlung in eine Republik durch den Thronverzicht

der Großherzogin Maria Adelheid zugunsten ihrer Schwester Charlotte abgewendet werden.

11. Das Ausscheiden Luxemburgs aus dem Zollverein mit Deutschland hat die luxemburgisch-deutschen Beziehungen nicht getrübt. Sie sind während der Zeit der Weimarer Republik korrekt gewesen. Durch den Locarno-Vertrag wurde de facto auch Luxemburg in die an der deutschen Westgrenze erreichte Entspannung einbezogen.

12. Trotz erheblicher Schwierigkeiten (Ablösung des deutschen Papiergeldes, Inflation und Wirtschaftsumstellung) hat sich die Wirtschaftsunion mit Belgien und Luxemburg durchaus bewährt. Durch den Beitritt Luxemburgs zum Internationalen Rohstahlkartell und durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages zugunsten der Luxemburger Ausfuhr nach Deutschland hat sich der deutsch-luxemburgische Handel trotz der Errichtung der Zollgrenze verhältnismäßig günstig entwickeln können.

13. Obwohl auch das nationalsozialistische Deutschland Luxemburgs Selbständigkeit und Neutralität bis 1940 offiziell respektierte (und noch am 10. Mai 1940 respektieren zu wollen vorgab), bereiteten Partei und SD seit 1933 systematisch die Annexion des Landes vor. Soweit diese Pläne bekannt wurden, lösten sie bei der Luxemburger Bevölkerung starke Beunruhigung aus und stießen auf Ablehnung.

14. Der Einmarsch vom 10. Mai 1940 stellte einen erneuten Bruch der Neutralität Luxemburgs dar. Nach der Besetzung des Landes haben die Nationalsozialisten unter Gauleiter Simon eine Terrorherrschaft errichtet, die dem Land ungeheure Opfer an Menschen und an Wirtschaftsgütern auferlegt hat (Germanisierungsmaßnahmen, Zwangsrekrutierung zum Arbeitsdienst und zur Wehrmacht, Deportationen jeder Art, Hinrichtungen). Die Einbeziehung Luxemburgs in die Kriegshandlungen im Herbst 1944 und die Ardennen-Offensive im Winter 1944/45 haben darüber hinaus schwerste Zerstörungen verursacht; die Hälfte des Landes wurde stark verwüstet. Diese Tatsachen, die die luxemburgisch-deutschen Beziehungen aufs schwerste belastet haben, sollten im Geschichtsunterricht berücksichtigt werden.

*Die Stellung Luxemburgs zum Deutschen Bund 1815—1848,  
in politischer und staatsrechtlicher Hinsicht*

Von Joseph Goedert

Auf dem Wiener Kongreß von 1815 wurde die Stellung Luxemburgs, wie so vieler anderer Länder und Landesteile, hauptsächlich nach den Grundsätzen europäischer Legitimitätspolitik bestimmt. Dem König der Niederlande, Wilhelm I., wurde das vormalige Herzogtum Luxemburg zu persönlichem Besitz überwiesen als Entschädigung für an Preußen abgetretene rechtsrheinische nassauische Gebiete; aus dieser Ursache wurde nach Artikel 67 der Wiener Kongreßakte das zum Großherzogtum erhobene Land als Bestandteil des Deutschen

Bundes erklärt. Auch die anderen Lösungen, die zeitweilig erwogen worden waren, Anschluß an ein Königreich Rhein unter den katholischen Wettinern oder an Preußen, wären nur Anwendungen des monarchistischen Prinzips gewesen.

Wie ist nun von 1815 ab das Verhältnis Luxemburgs zu Deutschland oder vielmehr zu den deutschen Ländern zu bewerten? Infolge des besonderen Charakters des Deutschen Bundes als Staatenbundes konnte von einer staatsrechtlichen Bindung keine Rede sein. Bekanntlich setzte die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Souveränität der kontrahierenden Fürsten als etwas Gegebenes voraus. Damit erkannte der Deutsche Bund an, daß er kein Körper mit einer höheren Staatsgewalt sei, sondern lediglich ein völkerrechtlicher Verein, eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten.

Hinzu kam, daß das Großherzogtum Luxemburg an das neuerrichtete Königreich der Niederlande sehr eng angeschlossen wurde. Das war allerdings nicht von den in Wien versammelten europäischen Staatsmännern vereinbart worden. Vielmehr erkannte der Artikel 67 der Kongreßakte das Großherzogtum ausdrücklich als eigenen Staat an, der also nur mit dem König der Niederlande in Personalunion stände. Dennoch verkündet Artikel 1 des Niederländischen Grundgesetzes, daß das Großherzogtum derselben Verfassung unterworfen sei wie die übrigen Besitzungen des Königs. Nur der Name des Großherzogtums wird weitergeführt in den Titeln des Königs (König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg), auch wird Luxemburg nicht unter den Provinzen des Königreichs aufgezählt. Wilhelm I. konnte sich zu diesem Schritt ermächtigt glauben, da ihm Luxemburg durch Artikel 67 der Kongreßakte en toute propriété et souveraineté zugewiesen war. Dennoch mutet es heute seltsam an, daß gegen die Verfügung des Königs kein Protest erfolgte, weder von seiten des Deutschen Bundes, der vollständig außer acht gelassen wurde (mit Ausnahme alles dessen, was die Bundesfestung betraf; sonst aber wurde z. B. bis 1831 kein einziger Bundesbeschluß in Luxemburg verkündet), noch von seiten der Agnaten des Hauses Nassau, noch von seiten der europäischen Mächte. Kein Protest außerdem von seiten des Luxemburger Volkes, das heißt der Vertreter des Grundbesitzes und der Bildungsschicht. Vielmehr haben diese nach Befragung sich einstimmig für die Annahme der Verfassung erklärt, im Gegensatz zu den belgischen Notabeln, die in ihrer Mehrheit die Verfassung ablehnten. Ursache: die luxemburgische Bildungsschicht war dem napoleonischen Staatskirchentum ergeben, das in dem niederländischen Grundgesetz beibehalten wurde; auch wurde die holländische Verwaltungsordnung als eine Fortführung der kaiserlich-französischen angesehen, was sie auch tatsächlich war.

Aus diesen Verhältnissen ergaben sich zwei Folgen:

1. Durch den Anschluß Luxemburgs an die Niederlande wurde der politische Schwerpunkt nach den Haag verlegt, nicht nach Frankfurt.
2. Unter dem Einfluß einer im großen ganzen freiheitlichen Verfassung verlief die politische Schulung der Luxemburger in anderen Bahnen als die der Bewohner der meisten deutschen Bundesstaaten.

Nach Ausbruch der belgischen Revolution im Jahre 1830 bildet der Trennungsbeschluß vom 31. Dezember 1830 den Ausgangspunkt der inneren Autonomie Luxemburgs. Der Beschluß erinnert eingangs an die Tatsache, daß Luxemburg ja eigentlich als besonderer Staat vom Wiener Kongreß anerkannt wurde, und führt dementsprechend die politische und administrative Trennung vom Königreich der Niederlande ein. Vom 1. Januar 1831 wird also die Verwaltung des Großherzogtums eine andere sein als die der Niederlande, was der Abschaffung des Artikels 1 des Grundgesetzes von 1815 gleichkam.

Auch nach der Restauration des Königgroßherzogs im Jahre 1839, unter der kurzen Ära Hassenpflug, blieb die Trennung von Holland erhalten, ebenso die alte Abneigung des Königs gegen etwaige Einmischungsversuche des Frankfurter Bundestages. Hassenpflug war der Abgesandte nicht des Bundestages, sondern des Königs. Seine Germanisierungsbestrebungen wurden vom König unterstützt, da sie ihm ein Zurückdrängen des belgischen Einflusses bedeuteten.

Mit der Thronbesteigung Wilhelms II. fand ein vollständiger Wandel in der Haltung des holländischen Königshauses gegenüber Luxemburg statt. Durch die Oktroyierung der Ständeversammlung vom 12. Oktober 1841 wurde die seit 1830 verkündete Trennung von Holland rechtlich begründet. Seit 1842 besitzt Luxemburg ein eigenes Staatsrecht. Es gilt nicht mehr das holländische Grundgesetz; auch die interimistische Verwaltung nimmt ein Ende. Hassenpflug wird entlassen und verläßt Luxemburg fluchtartig. An seine Stelle tritt der Luxemburger de la Fontaine als Gouverneur, umgeben von luxemburgischen Regierungsmitgliedern und einer Ständeversammlung, der nur Einheimische angehören. Bei Erlaß dieser ersten Verfassungsurkunde ist Luxemburg ein souveräner, monarchischer Staat. Zwar wird der monarchische Charakter dieses Staates im Laufe des Jahrhunderts abgeschwächt werden, doch bleibt er ein souveräner Staat in ununterbrochener Folge bis heute, während andere Bundesstaaten des Deutschen Bundes dieses Merkmal einbüßen. So ist z. B. Preußen seit dem 1. Juli 1867 nicht mehr souveräner Staat, sondern Gliedstaat des souveränen Norddeutschen Bundes, seit dem 1. Januar 1871 Gliedstaat des Deutschen Reiches.

Solange in Luxemburg das Niederländische Grundgesetz galt, war von einer Bundeszugehörigkeit kaum die Rede. Die Oktroyierung der Ständeversammlung und die Sanktionierung gewisser Bundesbeschlüsse durch Wilhelm II. schufen erst Beziehungen zwischen Luxemburg und dem Bund. Dennoch ergab sich seit 1842 eine eigenartige und mit mancherlei juristischen Schwierigkeiten verbundene Kombination des luxemburgischen und des deutschen Staatsrechtes oder vielmehr des deutschbündischen Staatsrechtes. Dies äußerte sich schon in Anlage und Inhalt des Verfassungstextes von 1841. Nach Vorschrift des Artikels 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 sollte in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden. Diese noch irgendwie auf feudaler Grundlage ruhende Anschauungsweise wurde jedoch nicht in Luxemburg durchgeführt. Trotz der Bezeichnungen „Ständeversammlung“ und „Ständeversammlung“ gab es nichts dergleichen. Die Mitglieder dieser Versammlung wurden

nicht gewählt als Vertreter der Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden), es gab nur eine gleiche Wahlordnung, die Mitglieder betrachteten sich auch als Repräsentanten des Landes. Eine auch nur in den Formen angedeutete Scheidung zwischen den drei Ständen hätte als ein Verstoß gegen die seit der französischen Zeit geltende Gleichheit vor dem Gesetz gegolten.

Eine Abweichung vom allgemein geltenden Bundesrecht bestand auch in der wichtigsten Befugnis der Versammlung, des Rechtes der Steuerbewilligung und der Genehmigung des Staatshaushaltes. Während nämlich für gewöhnliche Gesetze bloß Beratungsrecht bestand, erkannte der Verfassungstext für Steuergesetze und das Staatsbudget ausdrücklich das Recht der Bewilligung zu. Diese Bestimmung ist aber kaum zu vereinbaren mit dem Grundsatz, den die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 für die Bundesstaaten aufstellte, „daß in jedem derselben die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß“. Die Karlsbader Konferenzen hatten sogar festgestellt, darüber besonders zu wachen sei die Hauptpflicht des Bundes. Tatsächlich hat auch das Preußische Gesetz, das die Provinzialstände einführte (5. Juni 1823) von Steuergesetzen nur gesagt, daß sie zur Beratung vorzulegen seien.

Ein sehr ernster Konflikt erwuchs aus der revolutionären Bewegung von 1848. Der Umschwung in Luxemburg erfolgte auf Grund verschiedener Ursachen: 1. es gab eine allgemeine Mißstimmung im Lande gegen drückende Steuerbelastung. 2. Eine radikale Bewegung forderte Einführung des belgischen Konstitutionalismus und die Entfernung des Apostolischen Vikars, Monseigneur Laurent. 3. Eine volksthologische Bewegung trat ebenfalls für eine starke Demokratisierung der Staatsform ein, ergriff aber Partei für den Apostolischen Vikar. 4. Eine nationalistische Welle erstrebte eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit des Landes nach außen hin, agitierte also gegen Holland wegen der Personalunion, gegen Preußen wegen der Garnison und gegen Deutschland.

Der Konflikt entbrannte an der Tatsache, daß im Augenblick, wo in Luxemburg das Streben nach Selbständigkeit so stark war, in Deutschland die Ereignisse desselben Jahres zur Folge hatten, daß ein energischer Versuch unternommen wurde, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln. Die Nationalversammlung in der Paulskirche, die sich als das einzige ganz Deutschland repräsentierende Organ betrachtete, erklärte durch Beschluß vom 27. Mai 1848, daß die von ihr zu gründende Reichsverfassung für alle Einzelstaaten unmittelbar verbindlich sein solle. Dieser Beschluß bildete für die Luxemburger Regierung den Stein des Anstoßes. Schon in den vorausgehenden Wochen hatte sich in der Luxemburger Constituente eine heftige Debatte entsponnen über die Frage, ob luxemburgische Abgeordnete nach Frankfurt zu entsenden seien. Eine starke Minderheit (32 von 74) hatte sich dagegen ausgesprochen. Eine Mehrheit war nur zustande gekommen, weil die Regierung die Versicherung abgab, jeder Beschluß des Frankfurter Parlaments sei nur verbindlich, wenn er vom König und der Kammer ratifiziert werde.

Unter diesen Umständen erfolgte in Frankfurt die Annahme des Beschlusses vom 27. Mai, gegen den die drei Luxemburger Abgeordneten Willmer, Servais

und München Protest einlegten (mit ihnen noch allein die Abgeordneten der Stadt Triest). Neue Instruktionen machten es den drei Luxemburgern zur Pflicht, gegen alle Maßnahmen zu stimmen, die nicht in Einklang mit den Verträgen von 1815 seien. „Nous pensons“, schreibt der Präsident der Regierung am 4. Juni, „que vous avez suffisamment satisfait aux reserves si par vos votes vous ne contribuez pas à décréter des mesures qui ne seraient pas en harmonie avec l'esprit des traités de 1815.“

Die Verträge von 1815 sind also gleichsam der Schutzwall, hinter den sich die Luxemburger Regierung und die Kammer verschanzen. Und das tun sie nicht etwa, um die reaktionären Tendenzen des alten Deutschen Bundes zu stützen (denn die Verfassung, die zur selben Zeit im Luxemburger Parlament zur Debatte steht, ist sehr freiheitlich und beschränkt die Rechte des Souveräns dergestalt, daß dieser, obwohl liberal gesinnt, dagegen protestiert). Vielmehr werden die Verträge von 1815, besonders Artikel 16 der Bundesakte, angerufen gegen den Beschluß vom 27. Mai, der eine Einschränkung der Souveränität der alten Bundesstaaten impliziert.

Die Verhandlungen, die in der Luxemburger Constituente über die Abfassung des Artikels 1 der neuen Verfassung vor sich gehen, verraten denselben Widerstandsgeist. Der erste Entwurf der Verfassungsurkunde sieht folgende Redaktion vor: „Das Großherzogtum Luxemburg bildet einen unabhängigen und unveräußerlichen Staat. Dasselbe macht einen Bestandteil des Deutschen Bundes aus.“ In ihrem Bericht bemerkt die zuständige Kommission: « Il fallait rassurer sur l'avenir du Grand Duché en ce qui concerne son droit de consentir lui-même, et lui seul, à la délégation de certains droits nationaux à un autre pouvoir », worunter die Zentralgewalt in Frankfurt zu verstehen war. Während der öffentlichen Diskussion wird ein Besserungsantrag eingereicht, folgenden Inhalts: „...Bestandteil des Deutschen Bundes d'après les traités existants qui ne peuvent être changés qu'avec le consentement du Roi Grand-Duc et de la Chambre.“

Der Besserungsantrag wird mit 35 gegen 29 Stimmen angenommen, er verfolgt offenbar den Zweck, die Rechte der Volksvertretung genau zu definieren in allem, was das internationale Statut des Großherzogtums betrifft. Zur Annahme des Besserungsantrages gibt der Präsident der Regierung folgenden Kommentar in einem Bericht an den König vom 11. Juni: « Le Grand-Duché reconnaît constitutionnellement la valeur et la force obligatoire des liens qui . . . le rattachent à l'Allemagne; mais qu'aussi ces liens ne peuvent être modifiés par les décisions du Parlement assemblé en ce moment à Francfort que du consentement du Roi Grand-Duc et de la Chambre, en d'autres termes: le Grand-Duché fait partie de la Confédération germanique conformément à l'organisation normale et actuellement existante de ce corps de nations, mais il ne reconnaît pas la légalité des conséquences qui peuvent résulter de l'état anormal et exceptionnel du moment. » Gegenüber den Bedenken des Königs bemerkt der Regierungschef offen: « . . . il pourrait arriver que l'Assemblée se séparât plutôt sans avoir rien obtenu définitivement que d'accepter pour le pays une condition tout à fait incertaine vis-à-vis de l'Allemagne. »

Diese plötzliche Spannung in dem Verhältnis der Krone zur Volksvertretung wird noch erhöht durch das Bemerkens des Königs, der in der jetzigen Fassung angenommene Artikel bedeute eine Provokation an die Adresse Frankfurts, und er, der König, weigere sich, den Artikel zu sanktionieren. Um den drohenden Bruch zwischen Land und Krone einerseits, der luxemburgischen Kammer und der Vertreterversammlung in Frankfurt andererseits zu verhindern, bemüht sich der Regierungspräsident, eine andere Formel ausfindig zu machen, die weniger scharf klinge und doch Aussicht auf Annahme habe. So kommt es zur Annahme der folgenden dritten, endgültigen Fassung: „Das Großherzogtum Luxemburg ist ein unabhängiger, unteilbarer und unveräußerlicher Staat; er bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes gemäß den bestehenden Verträgen. Die Abänderungen, welche an diesen Verträgen vorgenommen werden könnten, werden der Gutheißung der Kammer unterworfen.“ Die Kammer läßt also die Möglichkeit von Änderungen zu, behält sich aber das Recht vor, sie gegebenenfalls abzulehnen.

Bekanntlich kam es nie zu den befürchteten Entscheidungstagen. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 wurde nie durchgeführt. Vielmehr kam es zur Reaktivierung der Bundesverfassung von 1815. Schon im Mai 1850 waren auf Einladung Österreichs die Gesandten mehrerer Fürsten, darunter auch der des Königs der Niederlande für Luxemburg und Limburg, in Frankfurt zusammengetreten und hatten die endgültige Wiederherstellung der Bundesversammlung unter dem Präsidium Österreichs beschlossen. Der anfängliche Widerstand Preußens schwand, und im Mai 1851 war die Restauration der Bundesverfassung von 1815 wieder von allen Regierungen anerkannt.

### *Deutsch-luxemburgische Beziehungen 1815—1945*

Von Richard Dietrich

Auf dem Wiener Kongreß wurde das alte Herzogtum Luxemburg in den Rang eines Großherzogtums erhoben und dem König des neugeschaffenen Königreichs der Vereinigten Niederlande zum persönlichen Besitz seines Hauses übergeben, wobei die Gebiete jenseits von Mosel, Sauer und Ur an Preußen abgetreten werden mußten. Die Hoffnungen der Bevölkerung hatten sich zwar auf eine Wiederherstellung der habsburgischen Herrschaft gerichtet; die Zeit Maria Theresias, also gerade die letzten Jahrzehnte der österreichischen Verwaltung vor Joseph II., hatte die angenehmsten Erinnerungen hinterlassen. Es handelte sich dabei um ein rein dynastisches Anhänglichkeitsgefühl, nicht um ein deutsches Nationalgefühl, wenn man im Lande die Rückkehr der Habsburger erhoffte. Die Bildungsschicht stand in den Traditionen der französischen Aufklärung, war auch von der Revolution nicht unberührt geblieben; wirtschaftlich war das Land, vor allem die auf Export angewiesene Landwirtschaft, völlig auf die Verbindung mit Frankreich eingespielt. Als praktische Lösungen standen demgegenüber zur Debatte jedoch nur die Vereinigung mit den Niederlanden, die Annexion durch Preußen und die Verbindung mit dem Rheinland

unter den aus Sachsen dorthin zu versetzenden katholischen Wettinern. Die völkerrechtliche Verbindung mit den Niederlanden in der Lösung des 9. Juni 1815 stellte einen Kompromiß dar. Diktirt wurde diese Maßnahme von den drei großen politischen Grundsätzen, nach denen die gesamte damalige Neuregelung im heutigen Beneluxraum geschah, nämlich: erstens von einer systematischen Barrierepolitik gegen Frankreich, zweitens von der Tendenz Englands, die kontinentalen Großmächte möglichst weit vom Kanal wegzuhalten, und schließlich von der damals allgemein gültigen restaurativ-legitimistischen Politik.

Da Luxemburg als Entschädigung und als Ersatz dienen sollte für die an Preußen abgetretenen nassau-oranischen Hausbesitzungen der Dynastie rechts des Rheines, wurde es in den Deutschen Bund aufgenommen. Artikel 67 der Wiener Kongreßakte bestimmt: «Le Grand-Duché de Luxembourg servant de compensation pour les principautés de Nassau-Dillembourg, Siegen, Hadamar et Ditz, formera un des États de la Confédération Germanique . . . » Also nicht aus seiner eigenen Lage heraus wurde die Aufnahme Luxemburgs begründet, sondern als nassauischer Hausbesitz an Stelle anderer Territorien trat es in den Bund ein. Der Hauptzweck dabei war vor allem, die berühmte Festung Luxemburg dem jungen Deutschen Bunde als Vorposten gegen Westen zu sichern. Deshalb übte Preußen dann im Auftrage des Bundes das Garnisonsrecht in Luxemburg aus. Das nach der Militärkonvention vom 8. November 1816 aufzustellende eigene luxemburgische Kontingent ist allerdings erst 1843 gebildet worden, so daß trotz der Einrichtung Luxemburgs als Bundesfestung 1826 die Garnison rein preußisch blieb.

Darüber hinaus wurde als zweites Ziel eine in legitimistischem Sinne gedachte Entschädigung des Hauses Nassau-Oranien für seine an Preußen abgetretenen alten Hausbesitzungen erreicht, und im alten großniederländischen Raum war ein zusätzlicher, für England ungefährlicher Mittelstaat geschaffen worden. Die Zugehörigkeit zum Bunde und das preußische Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg wurden von der Bevölkerung jedoch als fremd und unnatürlich empfunden.

In der Praxis bedeutete diese Regelung, daß Luxemburg als 18. Provinz dem Königreich der Vereinigten Niederlande eingefügt wurde. Mit Provinzialautonomie ausgestattet, deren Verfügungsbereich die lokale Verwaltung und Wirtschaftsangelegenheiten umfaßte und die von Provinzialräten aus Vertretern der alten Stände wahrgenommen wurde, hatte Luxemburg doch, vor allem wirtschaftlich, unter den neuen Verhältnissen zu leiden. In der Entwicklung seiner Landwirtschaft rückständig, deshalb gegenüber den Handelsinteressen Hollands und den industriellen Belgiens benachteiligt, dazu von seinem natürlichen Hinterland Frankreich durch eine Zollgrenze abgeschnitten, mußte die Wirtschaft Luxemburgs stagnieren. Auch die rigorose holländische Steuerpolitik mit den Akzisen auf Brot, Fleisch, Zucker, Alkohol usw. wirkte verbitternd.

So fand die belgische Revolution von 1830 in Luxemburg, mit Ausnahme der Festung und ihrer preußischen Besatzung, keinen Widerstand. Nur der Gou-

verneur von Willmar suchte mit vergeblich erbetener Hilfe des Deutschen Bundes Luxemburg dem holländischen König zu erhalten. Die Bevölkerung selbst stand gesinnungsmäßig durchaus auf belgischer Seite; auch der Anteil luxemburgischer Liberaler an der belgischen Erhebung (Nothomb) war nicht gering. Dazu hat nicht zuletzt die zögernde Unentschlossenheit und Halbheit des Deutschen Bundes bei der Durchführung der Bundesexekution selbst beigetragen. Wieder wurde das Schicksal Luxemburgs nur gemäß den Interessen der Großmächte entschieden. Es wurde bestimmt durch ihre Sorge, Belgien, wenn es schon nicht bei Holland zu halten war, wenigstens nicht von Frankreich annektiert zu sehen. Die zur Regelung dieser Probleme zusammengetretene Londoner Konferenz hatte sich sofort mit dem Schicksal Luxemburgs zu befassen. Frankreichs Interessen gingen dabei dahin, die Möglichkeit einer Intervention des Deutschen Bundes in Luxemburg möglichst auszuschalten, wozu die Vorbedingung die Trennung Luxemburgs von Belgien sein mußte. Unter diesem Aspekt kam es zu dem Beschluß der Konferenz, Belgien jedes Anrecht auf Luxemburg und Limburg zu bestreiten (20. 1. 1831) und zu der von Frankreich aus diesen taktischen Gründen begrüßten Exekution des Bundes. Mit unzureichenden Mitteln unternommen, machte sie die Bundespolitik im Lande nur lächerlich und verhaßt. Erst die Wahl Leopolds von Coburg zum belgischen König, die den französischen Einfluß in Belgien weithin auszuschalten schien, veranlaßte England in Artikel 18 des Londoner Vertrags, die Rechte Belgiens auf Luxemburg gegen eine Geldentschädigung an Holland offenzulassen. Die endgültige, unter dem Eindruck der belgischen Niederlage gegen die holländische Interventionsarmee zustande gekommene Lösung brachte die Teilung Luxemburgs, die Abtretung des wallonischen Teils an Belgien und die erneute Zuweisung des verkleinerten Luxemburg und ganz Limburgs als Bundesstaaten des Deutschen Bundes an die Niederlande. Mit der Weigerung König Wilhelms I., dieser Lösung zuzustimmen, blieb zunächst alles beim alten, also Belgien im Besitze des gesamten Luxemburg.

Diese De-facto-Lösung entsprach zweifellos am meisten der Stimmung der Luxemburger Bevölkerung, die auch an den Wahlen zur belgischen Nationalversammlung teilnahm. Für die Stadt Luxemburg, die dank der preußischen Besatzung im Besitze Hollands verblieb, ergab sich eine komplizierte Situation. Der Königenschloß sich am 31. Dezember 1830 zur Trennung beider Staaten, die nur in Personalunion verbunden bleiben sollten, bei der nur Außenpolitik und Militärfragen holländischer Kompetenz vorbehalten blieben, und versprach, für Luxemburg eine eigene Verfassung zu erlassen, die jedoch von ihm nie verkündet wurde. So entstand eine doppelte Zivilverwaltung, der Gemeinderat für städtische Angelegenheiten und daneben eine beratende Regierungskommission des holländischen Königs und eine preußische Militärverwaltung für den Festungsbezirk, deren Kompetenzen notwendigerweise schwer voneinander zu trennen waren und daher oft zu Konflikten der Behörden untereinander bzw. mit der Bürgerschaft führten. Dieser unerquickliche Schwebezustand, der vor allem schwere wirtschaftliche Schäden zur Folge hatte, da der

Verkehr der Stadt mit dem Lande praktisch unterbunden war, zahlreiche Zoll- und Octroibestimmungen den Handel und das Gewerbe lähmten und zur Abwanderung trieben, dauerte bis 1839. Die vom König jetzt bewilligte Abtretung Belgisch-Luxemburgs an Belgien wirkte nicht nur in Belgien, sondern auch in Luxemburg, das sich schon ganz als Teil Gesamtbelgiens fühlte, wie eine Bombe.

Hier allerdings wurden noch andere Erwägungen angestellt, die zur Resignation führten: Auch die belgische Herrschaft hatte, trotz der Liberalität ihrer Einrichtungen, wegen der Beibehaltung der Zollschranken gegen Frankreich das Land wirtschaftlich nicht heben können, ganz abgesehen von den unerträglichen Zuständen jener Doppelherrschaft. Bei der Verbindung mit Holland aber mußte man angesichts der Entfernung von diesem unter Beibehaltung der preussischen Garnison um die Dauerhaftigkeit der Selbstverwaltung besorgt sein. Dazu kam noch die Teilung des seit 800 Jahren zusammengehörigen Landes, die die Gemüter erregte. Ungeschicklichkeiten der holländischen Verwaltung, wie die Einsetzung des reaktionären Hessen Hassenpflug als Gouverneur und die Verhandlungen über einen Anschluß an den Zollverein taten ein übriges, um im Lande selbst die Opposition gegen die Entscheidung der Großmächte zu vertiefen. Belgien hingegen bot mit dem Naturalisationsgesetz eine moralische, mit dem Zollvorzugsgesetz eine wirtschaftliche Hilfeleistung; ja, infolge der ungeklärten Verwaltungsverhältnisse konnten sogar bis 1841 die Luxemburger Abgeordneten noch Mitglieder des belgischen Parlaments bleiben.

Die Ergebnisse dieser unerquicklichen Periode Luxemburger Geschichte faßt Weber in Anknüpfung an ein Urteil des holländischen Ministers Falck: „man hat es hier mit einem Lande zu tun, wo jeder sich einen Belgier oder Wallonen dünkt, und das erst gestern und durch Zufall deutsch geworden ist“ in die Worte zusammen: „Und doch liegt hier der Ausgangspunkt für das bald einsetzende erstaunliche Aufblühen des materiellen Lebens und der Erkenntnis der nationalen Besonderheit. Luxemburg schöpfte aus den verschiedenartigen Quellen der nachbarlichen Kulturen und Staatsführungen. In der Schule Frankreichs hat es sein Gesetz erhalten und sich an die Disziplin gewöhnt. Von Holland erlernte es innere Verwaltung und Schulbildung. Unter der belgischen Verfassung schließlich atmete es den Geist der modernen Freiheit. Die zwei Jahre Hassenpflug vollendeten die Erziehung, indem sie dem Volke gerade durch Vorenthaltung den Wert der Freiheit erfüllen ließen.“ (Seite 234, Geschichte des Luxemburger Landes.)

Mit der oktroyierten Ständeversammlung vom 12. Oktober 1841 (indirektes Wahlrecht, nur beschränktes Budgetrecht und Zustimmungsrecht der Ständeversammlung zu Gesetzesvorschlägen, Regierungskollegium von fünf Mitgliedern und einem Gouverneur) bekam das Land die ersten Anfänge einer Autonomie. Sie wurde in den folgenden Jahren ausgebaut durch Errichtung eines apostolischen Vikariats, einer Gendarmerie, Handelskammer, Post, Bauverwaltung, den Erlaß einer Gemeindeordnung, eines Schulgesetzes, durch die Organisation einer Verwaltung in drei Distriktskommissariaten.

Weniger glücklich waren die Verhandlungen über den Beitritt zum Zollverein. Landwirtschaft, Handel, Handwerk und Weinbau plädierten für den Zoll-

anschluß an Belgien, wo ihre seit 1815 traditionellen Absatzgebiete lagen, und um ihren relativ kleinen Markt nicht der Konkurrenz innerhalb des Zollvereins aussetzen zu müssen. Die Industrie befürwortete hingegen den Anschluß. Auch hier wurde die Entscheidung schließlich durch die holländischen Interessen erzwungen, deren Rheinhandel auf dem Spiel stand. Der Anschluß an den Zollverein hat jedoch Luxemburgs großindustrielle Entwicklung erst ermöglicht.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus dem Verhältnis von Staat und Kirche. König Wilhelm II. erkannte an sich das Prinzip der Freiheit der Kirche vom Staat an, konnte diesen Grundsatz aber nicht in der Öffentlichkeit vertreten, wollte er nicht mit dem holländischen Calvinismus in Konflikt kommen. Diese zwiespältige Haltung wurde offenbar, als der neue apostolische Vikar, Msgr. Laurent, den vom Gouverneur verlangten Konkordats Eid auf Grund des Napoleonischen Konkordats von 1801 verweigerte und der König den Gouverneur desavouierte. Der Konflikt, der deshalb zwischen dem laizistischen (josephinischen) Bürgertum und der Kirche ausbrach, wurde verschärft durch die dem Vikar nachgesagten Germanisierungstendenzen, die ja schon Hassenpflug so verhaßt gemacht hatten, durch die Unterstellung der Lehrerschaft unter die geistliche Schulaufsicht und durch Vorgänge wie den Exorzismus bei der Katharina Pfefferkorn. Die Massen des Volkes, Bauern, Mittelstand und katholische Arbeitervereine, stellten sich jedoch hinter das Vikariat.

An diesen religiösen Gegensätzen entbrannte nicht zuletzt in Luxemburg die Bewegung von 1848. Dazu kamen als weitere Motive die hohe Belastung des Landes durch die königliche Zivilliste, die die ganze Grundsteuer und fast zehn Prozent des Budgets beanspruchte, sowie eine an sich wirtschaftlich vernünftige Maßnahme, das Verbot der Strohbedachung der Häuser, die jedoch finanziell zahlreiche Landwirte aufs schwerste belastete. Die republikanischen Unruhen in Ettelbrück vom 12. bis 23. März 1848 beantwortete der Gouverneur mit einer die föderative Wiedergeburt Deutschlands feiernden Proklamation. Ein bürgerlicher Petitionssturm, der die Abberufung Laurents verlangte, rief seinerseits Unruhen in der Stadt Luxemburg hervor und führte zur Bildung einer Bürgerwehr. Am 20. März wurde die sofortige Herstellung der Pressefreiheit und der Erlaß einer demokratischen Verfassung von der Regierung zugestanden. Auf Grund der Unruhen mußte die Wahl einer verfassunggebenden Ständeversammlung zugegeben werden; der Wahlkampf ging allein um die Person Laurents, dessen Anhänger bei der Wahl am 19. April ebenso wie bei der Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung unterlagen; nach Frankfurt wurden drei Liberale als Abgeordnete entsandt. Weitere Unruhen im April und Mai in Ettelbrück, Echternach und Diekirch richteten sich vor allem gegen die holländischen Offiziere des Echternacher Jägerbataillons und forderten deren Ersetzung durch Luxemburger. Der Erfolg war schließlich die Auflösung des ganzen Kontingents durch die Regierung.

Die von der Konstituante erarbeitete Verfassung richtete sich im allgemeinen nach dem belgischen Vorbild, führte jedoch abweichend das Einkammersystem und das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ein, regelte die Beziehungen

zur Kirche auf Grund eines neuabzuschließenden Konkordats nach dem Vorbild desjenigen von 1801, führte die allgemeine Schulpflicht und ein staatliches Volksschulwesen ein. Obwohl Luxemburg damals ebensowenig wie Deutschland schon feste Parteien kannte, sondern die Wahl mehr um Persönlichkeiten ging, ergab sich bei den ersten Kammerwahlen eine klare liberale Mehrheit: 42 liberalen Abgeordneten aller Schattierungen standen nur zehn Katholiken gegenüber. Die Regierung bestand aus fünf Generalverwaltungen mit Generaldirektoren (ursprünglich *administrateurs généraux*, seit 1936 Minister), mit einem Gouverneur (später Präsidenten der Regierung) an der Spitze.

Die Revolution von 1848 hatte also Luxemburg die staatliche Selbständigkeit im Rahmen der Personalunion mit Holland gebracht. Allerdings schon die Eidesleistung des neuen Königs Wilhelms III., der sich tagelang geweigert hatte, die Deputation der Luxemburger Kammer zu empfangen und dann auch ihre Adresse nicht entgegennahm, zeigte die Unabwendbarkeit eines Konfliktes zwischen Reaktion und Liberalismus. Er wurde noch deutlicher in dem Streit um die von Holland geforderte Entschädigung von 7 Millionen Frank für die in der Zeit der gemeinsamen Verwaltung entstandenen Schulden, der gegenüber Luxemburg auf den von Holland durchgeführten Verkauf der Domangüter hinwies. Dieser Streit wurde erst 1888 gelöst durch die unentgeltliche Übernahme der diplomatischen Vertretung Luxemburgs durch Holland, nachdem seit 1870 Rußland diese Vertretung wahrgenommen hatte. Dieser Streit und der um die Erneuerung des Zollvereins, führte trotz der Ernennung des populären Prinzen Heinrich, des Bruders des Königs, zum Statthalter, fast zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Luxemburg und Holland. Innerpolitische Maßnahmen des Königs, wie die Ersetzung des liberalen Ministeriums Willmar durch das reaktionäre Kabinett Simons, die 1855 vorgenommene definitive Entlassung Laurents, die Antialkoholgesetzgebung von 1854 und anderes mehr steigerten die Spannung, so daß man von einem Kampf der Dynastie Oranien gegen die Dynastie Metz (eine liberale Großindustriellenfamilie Luxemburgs) sprechen konnte.

Ihren Höhepunkt erreichten diese Konflikte mit dem Staatsstreich von 1856. Während die Luxemburgische Verfassung von 1848 sich „in belanglosen Worten um die Zugehörigkeit zum Deutschen Bunde herumgewunden“ hatte (Weber), hob der König dieselbe ausdrücklich hervor und dehnte automatisch die Geltung aller Bundesbeschlüsse auf Luxemburg aus unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Bundestages vom April 1851, alle seit 1848 getroffenen Maßnahmen mit den Grundlagen des Bundes in Einklang zu bringen. Das bedeutete praktisch die Abschaffung der Ministerverantwortlichkeit, der Pressefreiheit und der Vereinsfreiheit. Diese Politik des Königs ist wohl mehr aus holländischen Erwägungen zu erklären, als, wie häufig angenommen wird, mit einem vom Bund ausgeübten Druck, erstreckt sie sich doch nicht einmal auf Limburg. Mit der Kammerauflösung vom 27. 11. 1856 wurde eine revidierte Verfassung in Kraft gesetzt, die die Einführung aller Bundesgesetze durch Verkündung seitens des König-Großherzogs ermöglichte, also in der Tat Presse- und Vereins-

freiheit aufhob, ferner ein indirektes Zensuswahlrecht, die Umwandlung der Kammer in eine Ständeversammlung, Einführung eines Staatsrats als zweite Kammer, unbeschränkte Exekutive des Herrschers, sogar das Recht desselben, Gesetze ohne Zustimmung der Volksvertretung zu erlassen, zum Inhalt hatte.

Kleinere Zugeständnisse des Königs leiteten in den nächsten Jahren eine Revision dieser Konfliktsituation ein, die seit dem Übergang Frankreichs zum Empire libéral 1860 raschere Fortschritte machte; nicht zuletzt durch die verständnisvolle Haltung des Statthalters, Prinz Heinrich, und die Amtsübernahme eines orangistisch-liberalen Ministeriums Tornaco sowie durch immer wiederholte Wahlsiege der Opposition. Die Wiedereinführung der Pressefreiheit und der Erlaß eines liberalen Wahlgesetzes waren Schritte auf diesem Wege, während der Kampf um die weltliche Herrschaft des Papsttums in Rom, der als Kampf zwischen Liberalen und Klerikalen seine Wellen auch bis Luxemburg schlug, sich als Hindernis erwies.

Immerhin gelang es der Regierung Tornaco, trotz der Zugehörigkeit Luxemburgs zum Deutschen Bunde und im Gegensatz zu 1848, die Neutralität Luxemburgs im Deutsch-Dänischen Kriege von 1864 und, nach Rückberufung seines Gesandten in Paris, auch die im Preußisch-Österreichischen Kriege durchzusetzen. Doch sollte dieser Krieg in der sogenannten Luxemburger Frage gerade die schwersten Erschütterungen für das Land mit sich bringen.

Napoleons III. Versuch, durch den Kauf Luxemburgs von Holland einen Ausgleich für den Machtzuwachs Preußens zu erhalten, stellt an sich schon eine Ermäßigung seiner früheren Forderungen in den Programmen des „grand Rhin“ oder des „petit Rhin“ dar, also der an Bismarcks Weigerung gescheiterten Forderungen auf Kompensationen am linken Rheinufer: der Pfalz mit Mainz bzw. des Saargebiets, sowie als Äquivalent für eine eventuelle Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf Süddeutschland die preußische Duldung einer Annexion Belgiens. Bismarck selbst hat dabei zweifellos Benedetti auf die Möglichkeit des Erwerbs wenigstens Luxemburgs hingewiesen, wenn er vor der öffentlichen Meinung vor ein *Fait accompli* gestellt würde. Ebenso wäre Wilhelm III. zweifellos bereit gewesen, das Spiel Napoleons mitzuspielen, wenn er der Zustimmung Bismarcks sicher sein konnte, denn er befürchtete ein Ansinnen Bismarcks auf Abschluß eines engeren Schutz- und Trutzbündnisses mit dem Norddeutschen Bund, das die faktische wirtschaftliche und militärische Angliederung der Niederlande an denselben hätte bedeuten können, und suchte deshalb Rückhalt an Frankreich. Die staatsrechtliche Stellung des im Kriege neutral gebliebenen Luxemburg war zudem noch ungeklärt. Der Prager Friede und die Verfassung des Norddeutschen Bundes führten Luxemburg nicht mehr als Bundesmitglied auf. Preußen hatte die Festung während des Krieges von aktiven Truppen entblößt, eine Interpellation Carlowitz' im Reichstag auf Aufnahme Luxemburgs in den Bund war von Bismarck abgelehnt worden. Anfragen aus Luxemburg und den Haag in dieser Angelegenheit blieben unbeantwortet.

Die Abtretung Luxemburgs bei Gelegenheit der französisch-niederländischen Bündnisverhandlungen scheiterte zunächst wohl nur an den Differenzen über

die finanzielle Entschädigung, die Frankreich jetzt zahlen sollte (fünf Millionen Gulden Forderung standen fünf Millionen Frank Angebot gegenüber), weiterhin am Widerstand des Prinzen Heinrich, endgültig aber an dem durch die Veröffentlichung des Schutz- und Trutzbündnisses mit den süddeutschen Staaten entfachten Sturm. Dieser Vorgang zeigte Wilhelm III., daß eine Anlehnung an Frankreich ihn in unübersehbare Abenteuer stürzen könnte. Bismarcks Hinweis an die holländische Adresse, daß er vollendete Tatsachen anerkannt hätte, sowie seine Ablehnung, das preußische Besatzungsrecht in Luxemburg neu zu regeln, schienen das Geschäft im letzten Moment noch zustande kommen zu lassen. Andererseits mußte Bismarck auf die Reizbarkeit der nationalen und liberalen Bewegung in Deutschland Rücksicht nehmen. Er arbeitete meisterhaft im Reichstag bei der Interpellation Bennigsen mit den Nationalliberalen zusammen, um die Woge der nationalen Erregung glätten zu können, gleichzeitig aber praktisch auf Luxemburg Verzicht zu leisten.

Die nun notwendige europäische Regelung, die unter Vermittlung Englands, Rußlands und Österreichs zustande kam, wurde wiederum allein von den Notwendigkeiten der Staatsräson der Großmächte diktiert. Von den beiden möglichen Lösungen, die der österreichische Reichskanzler Beust zur Erörterung stellte: Anschluß Luxemburgs an Belgien gegen Abtretung von Philippeville und Marienbourg an Frankreich oder volle Souveränität Luxemburgs unter der niederländischen Krone mit Neutralisierung und Schleifung der Festung (ein Vorschlag, den schon früher Prinz Heinrich angedeutet hatte), wählte die Londoner Konferenz die letztere. Die Neutralitätserklärung vom 11. Mai 1867 sollte ursprünglich auf Verlangen Preußens und Frankreichs eine individuelle Garantie gegen jede Verletzung durch jede Großmacht zum Inhalt haben. Durch Englands Weigerung, eine solche Garantie einzugehen, wurde sie stark entwertet. England wollte nach dem Beispiel der Ionischen Inseln nur eine Erklärung abgeben, daß die Mächte die von ihnen verkündete Neutralität achten würden. Die Lösung wurde schließlich im russischen Kompromißvorschlag einer kollektiven Garantie gefunden. Im Falle der Verletzung der Neutralität sollte zunächst durch kollektiven Beschluß der Garantiemächte das Vorliegen einer solchen festgestellt und dann die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen beraten werden. Lord Derby interpretierte diese Kollektivgarantie im Oberhaus dahin, „der Vertrag verpflichte nur gegen Störung durch Dritte; durch Verletzung seitens eines Unterzeichneten werde derselbe hinfällig, und auch die übrigen Kontrahenden seien nicht mehr dran gebunden“.

In Luxemburg selbst hoffte man auf Beibehaltung der Autonomie, wenn auch die vorgesehenen Arbeiten zur Schleifung der Festung wegen der damit verbundenen Kosten und der Abzug der Garnison wegen des damit verbundenen Einnahmeausfalls mit gemischten Gefühlen erwartet wurden. Bei einer Volksabstimmung über den Anschluß an Deutschland oder Frankreich wäre zweifellos eine Mehrheit für Frankreich sicher gewesen. Als am 9. September 1867 die preußische Besatzung Luxemburg verließ, verblieb das in Personalunion mit Holland verbundene, neutralisierte Großherzogtum jedoch im deutschen Zollverein.

Diese Zwitterstellung hatte im Jahre 1870 zwar zu gelegentlichen Protesten der Kriegführenden wegen angeblicher Verletzung der Neutralität des Landes durch den jeweiligen Gegner geführt, ohne daß doch diese Neutralität jemals ernstlich in Frage gestellt gewesen wäre. Im Friedensvertrag von Frankfurt mußte die französische Ostbahn jedoch zugunsten des Reichs auf die Wilhelm-Luxemburg-Bahn verzichten. Trotz heftigen Widerstands der öffentlichen Meinung mußte Luxemburg diese Abtretung, mit der die Erneuerung des Zollvereins verbunden wurde, zugestehen; die Zustimmung wurde durch die vertragliche Verpflichtung des Reichs, die Bahn niemals zu militärischen Zwecken zu verwenden, erleichtert.

Bei der Betrachtung der nun folgenden Periode können die inneren Verhältnisse des Großherzogtums weitgehend außer Betracht gelassen werden, da sie auf die Gestaltung der luxemburgisch-deutschen Beziehungen ohne Einfluß geblieben sind. Sie sind nur in dreierlei Hinsicht interessant und bedeutungsvoll: in wirtschaftlicher, im Zusammenhang mit außenpolitischen Ereignissen und mit dem der Revolution von 1918.

Im Genuß seiner Neutralität konnte sich Luxemburg seit 1870 einer ruhigen Entwicklung erfreuen, ohne daß seine Geschicke von außen her entscheidend beeinflußt worden wären. Markante Punkte seiner Entwicklung waren das Aussterben des Mannesstammes der oranischen Dynastie im Jahre 1890 und die Entwicklung seiner Wirtschaft im Rahmen des Zollvereins. Mit dem Aussterben der Dynastie kam nach dem Nassauischen Hausgesetz von 1783, das dem männlichen Agnaten den Vorrang bei der Thronfolge sicherte, die 1866 deposedierte Linie der Herzöge von Nassau in Luxemburg auf den Thron. Damit trennte sich Luxemburg auch dynastisch von den Niederlanden. Was die Entwicklung der Wirtschaft im Zollverein angeht, so trat im Jahre 1902 an Stelle der jeweils zwölfjährigen Geltungsperiode ein langfristiger Zoll- und Eisenbahnvertrag mit dem Deutschen Reich mit fünfzigjähriger Geltung.

Diese Zollgemeinschaft mit Deutschland sollte für die Entwicklung des luxemburgischen Wirtschaftslebens von entscheidender Bedeutung werden. Die noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stark rückständige luxemburgische Eisenindustrie erlebte einen ungeahnten Aufschwung. Drei Daten sind dafür wichtig: 1842 der Abschluß des Zollvereins, 1860 die Einweihung der ersten Eisenbahn, 1879 die Entdeckung des Thomasverfahrens. Der Anschluß an den Zollverein wirkte sich zuerst sehr zugunsten der Lederindustrie aus; bis 1845 verdoppelte sich allein schon die Zahl der Gerbereien. Um dieselbe Zeit erhielt die Eisenverarbeitung entscheidende Impulse durch die der Familie Metz zu verdankende Entdeckung der Minette-Erze. Luxemburg konnte auch die Vorteile der 1844 vom Zollverein beschlossenen mäßigen Schutzzölle auf Eisen für sich buchen, so daß die Roheisenproduktion bis 1847 von 6000 auf 12 000 t stieg. Als dritter Industriezweig profitierte sehr rasch die Papierindustrie. Bei den anderen Gewerbezweigen bedeutete der Zollanschluß zunächst eine längere und ziemlich verlustreiche Anpassungsperiode, während die Landwirtschaft

wegen der abgelegenen und verkehrsgünstigen Lage des Gebiets ihren Binnenmarkt und die Belieferung Belgisch-Luxemburgs behaupten konnte und der Weinbau sogar Vorteile durch steigenden Absatz, besonders an Verschnittweinen, nach Deutschland buchen konnte. Trotz des seit den 60er und 70er Jahren steigenden Wohlstands blieb aber nach wie vor die Auswanderung nach Amerika (USA, Argentinien) auf bedenklicher Höhe. Dieser Wohlstand wurde vor allem durch die auf Grund der Bahnbauten ermöglichte Verlegung der Eisenindustrie nach dem Süden ins Minettegebiet gehoben und gefördert. Obwohl noch 1870 38 % der Eisenerze nach Belgien, 25 % nach Deutschland exportiert wurden, war dadurch die industrielle Weiterentwicklung sichergestellt. 1865 hatte die Eisenproduktion 25 000 erreicht, 1875 bereits 250 000 t, 1913 2 500 000 t Gußeisen und 1 300 000 t Stahl. Diese gewaltige Expansion wurde möglich einerseits durch die Erfindung von Thomas und Gilchrist, denen die Verhüttung phosphorhaltigen Eisens durch das Bessemer-Verfahren gelang, andererseits durch die Abkehr Deutschlands vom Freihandelssystem seit 1879. Der Inbetriebnahme des ersten Hochofens in Düdelingen und des ersten Thomaskonverters 1886 folgte ein gewaltiger Ausbau in engster Gemeinschaft mit der lothringischen und der Ruhrstahlindustrie. 1913 beherrschten drei große Konzerne die luxemburgische Eisenindustrie: die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-AG mit 10 Hochofen in Differdingen, die Gelsenkirchner Bergwerks-AG mit 12 Hochofen in Esch, die Arbed mit 15 Hochofen in Düdelingen, Eich und Esch. Daneben bestanden noch drei kleinere Unternehmen mit insgesamt 9 Hochofen. 95 % der Erzeugnisse gingen in den Export; Absatz und Bezug der Rohstoffe lagen in den Händen der deutschen Verkaufsorganisation. Die Gesamtbelegschaft betrug damals etwa 18 000, von denen je etwa über 6100 Luxemburger und Italiener, etwa 4000 Deutsche, annähernd 1000 Belgier und fast 500 Franzosen waren. Von diesem Expansionsprozeß profitierten auch Landwirtschaft und Kleingewerbe. Die bei dem Thomasverfahren anfallende Thomasschlacke und die Schutzzölle von 1879 bewirkten eine weitgehende Umstellung der Landwirtschaft auf Intensivierung von Vieh- und Milchwirtschaft. Symptomatisch dafür sind der Rückgang der Schafzucht von 72 000 auf 20 000, die Zunahme der Schweinezahl von 76 000 auf 109 000 sowie die Bestandszunahme beim Rindvieh um 6 % bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung in den Jahren 1870 bis 1900. Das Schicksal der Mittel- und Kleinindustrie wird gekennzeichnet durch einen starken Konzentrations- und Ausleseprozeß bei gleichzeitiger Produktionssteigerung. Als Beispiel dafür möge dienen die Brauereien mit dem Schrumpfen von 30 auf 12 Betriebe und dem Anstieg des Ausstoßes von 60 000 auf 300 000 hl. Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wurde nach dem Vorbild Deutschlands eine ausgedehnte Sozialgesetzgebung geschaffen: 1901 Krankenversicherung, 1902 Unfallversicherung und 1911 Alters- und Invalidenversicherung. Dem Nationaleinkommen nach stand Luxemburg an der Spitze der großen europäischen Industriestaaten mit: 1913 11 658 fr. pro Kopf gegen Belgien mit 7247, Frankreich mit 5851 und Deutschland mit 4700 fr. (nach Weber, S. 294, auf Grund französischer Berechnungen).

Wie wenig dieses wirtschaftliche Zusammenwachsen mit dem Reich im Zollverein ein geistiges Hineinwachsen nach Deutschland zur Folge gehabt hatte, zeigt der Schreckensruf „D' Preisen sin do“, als deutsche Truppen im August 1914 unter Bruch des Neutralitätsvertrags von 1867 und des Zusatzabkommens von 1871 in Luxemburg einrückten. Auch haben im Verlauf des Krieges etwa 3000 luxemburgische Freiwillige auf seiten der Entente gekämpft. Trotz zeitweilig drückender Einquartierung (das Hauptquartier der Armee Kronprinz befand sich vorübergehend in Esch, die Oberste Heeresleitung und der Kaiser in Luxemburg selbst) und Beschlagnahme zahlreicher Schulen und Krankenhäuser als Lazarette ist die deutsche Besetzung erträglich gewesen, da sich die Truppe im allgemeinen korrekt verhielt. Obwohl die luxemburgische Zivilverwaltung im allgemeinen ungestört weiterarbeiten konnte, man sich also der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des nach wie vor im Rahmen der Etappe als neutral behandelten Landes enthielt, haben in Luxemburg Geiselnhaftungen usw. stattgefunden und wurde die außenpolitische Handlungsfreiheit z. T. stark eingeschränkt. Schwer zu leiden hatte allerdings die Stadt Luxemburg sowie das südliche Erzgebiet infolge der Nähe der Front unter Fliegerangriffen und Beschuß durch Fernartillerie. Ernährungs- und Wirtschaftsschwierigkeiten, wie sie durch die Abschnürung vom Ausland und durch Zurückhaltung von für Luxemburg im Ausland gekauften Warentransporten seitens deutscher Stellen sowie durch Einbeziehung in die deutsche Kriegswirtschaft in Form der Einführung von Rationierungs- und Höchstpreismaßnahmen unausbleiblich waren, stellten die am schwersten wiegenden Folgen des Krieges für Luxemburg dar.

Die inneren Wirren und Unruhen, von denen das Land während des Krieges erschüttert wurde, haben nur zu einem Teil ihren Anlaß in diesen Notständen; zum anderen Teil waren sie Auswirkungen innerer Streitigkeiten zwischen den Liberalen und den Klerikalen und zwischen den Liberalen und der Großherzogin Maria Adelheid um das liberale Schulgesetz. Diese Auseinandersetzungen führten nach mehrmaligen Regierungskrisen im November 1915 zur Auflösung der Kammer, ohne daß die Neuwahlen den Klerikalen die Mehrheit gebracht hätten (25:27). Die Krise um das im Februar 1916 gebildete Drei-Parteien-Kabinett aus Klerikalen, Liberalen und Sozialisten, besonders die um den Leiter des Lebensmitteldepartements, den Sozialisten Dr. Welter, hatte hingegen in den Kriegsnotén ihren Ursprung. Doch die Auswirkungen der russischen Revolution, die ebenso in den Streikbewegungen des Juli 1917 fühlbar wurden wie im Auftreten einer neuen weltanschaulich neutralen „Volkspartei“ und ihrer radikalen Agitation (im Volksmund deshalb Bolschewiki genannt), ließen diese Krise bald zur Verfassungskrise werden: Forderungen der Liberalen auf Einführung des Frauenstimmrechts und des Verhältniswahlsystems brachten es zu zeitweisigem Zusammengehen von Sozialisten und Klerikalen. Die Neuwahlen zur Constituante vom 28. Juli 1918 brachten den Klerikalen nur noch 23 Sitze, den Sozialisten 12, zersplitterten aber die Mitte in 8 Liberale, 5 Volksparteiler und 2 Unabhängige.

Der Zusammenbruch der deutschen Front und der Monarchie in Deutschland riß auch Luxemburg in den Strudel der Revolution. Die Stellung der Großherzogin war durch ihr Festhalten an der Prerogative der Krone in der Innenpolitik, wie sie sich aus dem System der konstitutionellen Monarchie ergab, und ihre den Anschein der Deutschfreundlichkeit erweckende korrekte Neutralität in der Außenpolitik zunehmend schwieriger geworden. Am 10. November proklamierte in Luxemburg eine sozialdemokratische Versammlung die Herrschaft der Arbeiter- und Bauernräte und forderte die Einführung der Republik, des Achtsturentages und die Sozialisierung der Großbetriebe. Am 12. November verlangten Sozialisten und Liberale in der Kammer die sofortige Abdankung der Dynastie, was die klerikale Rechtspartei nur durch Anrufung eines Volksentscheidens verhindern konnte. Auch die Alliierten bestanden zumindest auf der Abdankung der Großherzogin, ja, von Belgien aus wurden deutliche Absichten spürbar, das Land zu annektieren. Als die Großherzogin sich weigerte, auf Befehl des Auslandes abzudanken, und erklärte, nur zurücktreten zu wollen, wenn die Rechtspartei es im Interesse des Landes für notwendig hielt (9. Jan. 1919), kam es zu schweren Ausschreitungen in der Kammer, zu Rebellionen bei der freiwilligen Kompanie, zu Straßentumulten, zur Bildung eines Wohlfahrtsausschusses und zum Einsatz französischer Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung. Am folgenden Tage dankte Großherzogin Maria Adelheid zugunsten ihrer populären Schwester, Prinzessin Charlotte, ab. Die dynastische Frage wurde schließlich durch einen Volksentscheid entschieden, der nur knapp 17 000 Stimmen für die Republik erbrachte gegen knapp 67 000 für Großherzogin Charlotte; minimale Minderheiten sprachen sich für eine andere Großherzogin bzw. für eine andere Dynastie aus (2000 Stimmen). Durch Verfassungsänderung von 1919 wurde die parlamentarische Monarchie eingeführt.

Mit dieser Schicksalsfrage war eine andere verbunden. Bereits am 30. Dezember 1918 hatte Luxemburg den Zollverein und das Eisenbahnabkommen mit dem Deutschen Reich gekündigt. Die Frage war jetzt, ob eine neue Wirtschaftsunion mit Frankreich oder mit Belgien geschlossen werden sollte. Dem Anschluß an Frankreich widersetzten sich England und die USA aus der Sorge, Frankreich werde Luxemburg später ganz annektieren. Am 28. April 1919 wurde der Regierung vom Viererrat offiziell ein Wirtschaftsbündnis mit Belgien, das die politische Unabhängigkeit des Landes zu achten entschlossen sei, und mit Holland nahegelegt. Trotzdem war die Volksstimmung der Union mit Frankreich günstig, wie der Ausgang der Volksbefragung mit 60 000 Stimmen für Frankreich und nur 22 000 für Belgien klar ergab. Es hatte sehr verstimmend gewirkt, daß in Belgien bei Nationalisten wie Sozialisten eine offene Kampagne für die Annexion Luxemburgs betrieben wurde und man sogar Vorbereitungen zur militärischen Besetzung des Landes traf. Da Frankreich sich einer offenen Anschlußpropaganda enthielt, war Luxemburg in den nun notwendigen Verhandlungen mit Belgien praktisch auf sich allein gestellt. Die zahlreichen offenen Bekundungen seines Unabhängigkeitswillens veranlaßten die belgische Regierung, ihr Programm der politisch-militärischen Durchdringung durch das der

wirtschaftlichen Union zu ersetzen. Nach langen Verhandlungen kam es schließlich am 25. Juli 1921 zum Abschluß eines Wirtschafts- und Zollvertrages mit Brüssel, der erst nach heftigen Debatten am 22. Dezember 1921 von der Luxemburger Kammer mit der knappen Mehrheit von 27:21 gebilligt und schließlich am 5. März 1922 ratifiziert wurde.

Mit dieser Wirtschaftsunion wurde Luxemburg in die allgemeine Entwicklung der Nachkriegszeit mit Inflation, Prosperität der Jahre 1926 bis 1930 und Weltwirtschaftskrise hineingerissen. Das Problem der Massenarbeitslosigkeit lernte es allerdings nicht kennen, da während der Krise die zahlreichen Fremdarbeiter, nunmehr besonders Polen und Jugoslawen, in ihre Heimat zurückkehrten. Die Landwirtschaft erlebte nicht die Krise, die sie von der Union mit Belgien befürchtet hatte. Die belgischen Getreideprämien wirkten sich als indirekter Schutz aus, indem sie den Rückgang des Ackerbaus verlangsamten und die Entwicklung der Viehzucht förderten. Im Vergleich zu 1910 war 1930 die Kulturfläche des Landes von 155 000 auf 161 000 ha gestiegen bei einem Rückgang der Ackerfläche um 14 % und einer Zunahme der Weidefläche um 68 %. Die Schutzzollpolitik bewahrte sie vor den Auswirkungen der Weltagrarkrise. Mit erheblichen Umstellungsschwierigkeiten hatte der Weinbau zu kämpfen, der sich von der Massenproduktion von Verschnittweinen auf Edelkonsumweine umstellen mußte, so daß die Anbaufläche um ein Viertel zurückging. Auch die Eisenindustrie sah sich schweren Problemen gegenüber durch ihre Abschnürung von der Ruhr- und Saarkohle und vom lothringischen Minette-Erz. Diese Schwierigkeiten konnten nur durch Konzentration und Rationalisierung und durch Übergang zur Veredelung gemeistert werden: die Stahlerzeugung wuchs gegenüber 1913 von knapp 50 % auf 90 % der Roheisengewinnung. Auf die Mittelindustrie wirkte die Union mit Belgien meist belebend, so auf Brauerei, Bauwirtschaft und Färberei. Erhebliche Schwierigkeiten erwuchsen der Wirtschaft des Landes allerdings seit 1935 aus den häufigen belgischen und französischen Währungsabwertungen.

Politisch bedeutete die Wirtschaftsunion mit Belgien insofern einen Fortschritt, als das luxemburgische Mitbestimmungsrecht dadurch besser gesichert wurde als im Zollverein, daß im Fall von Schwierigkeiten ein Schiedsgerichtsverfahren eingerichtet wurde und das Land durch die Vertragsdauer von fünfzig Jahren sich nicht der bei kurzfristigen Erneuerungen stets gegebenen Gefahr des Druckes ausgesetzt sah. Einige Fragen bereiteten allerdings erhebliche Schwierigkeiten: die von Belgien geforderte Vereinheitlichung des luxemburgischen und belgischen Eisenbahnnetzes, die die Vorherrschaft des belgischen Kapitals bedeutet hätte, wurde von der Luxemburger Kammer verworfen. Eine weitere Schwierigkeit entstand aus der Branntweinsteuergemeinschaft, da Luxemburgs niedrige Akzisesätze einen Dumpingexport nach Belgien und den Ruin der belgischen Branntweimbrennereien bedeuteten. Dieses Problem konnte erst durch einen Vertrag von 1932 über eine Akzisegemeinschaft gelöst werden; obwohl Luxemburg ein günstiger Verteilungsschlüssel zugestanden wurde, belastete diese Gemeinschaft nun allerdings umgekehrt die Luxemburger Brennereien ziemlich schwer. Die dritte Schwierigkeit resultierte aus der Währungs-

gemeinschaft. Luxemburg hatte nach dem Krieg das zahlreich umlaufende deutsche Papiergeld durch Kassenscheine ablösen müssen, die eine gewaltige Ausweitung des Notenumlaufs mit sich gebracht hatten. Der Finanzvertrag mit Belgien beschränkte nun den Umlauf von Luxemburger Papiergeld auf 25 000 000 fr. Zur Ersetzung der Kassenscheine wurde mit Belgien gemeinsam eine Anleihe von 175 000 000 fr. aufgelegt, zu deren Zinsendienst Luxemburg 2 % beitrug, d. h. 3 500 000 fr. jährlich. Diese Zahlungen stellte Luxemburg bei Schaffung seiner eigenen Währung anlässlich der belgischen Abwertung von 1926 ein. Die belgische Abwertung von 1935 machte Luxemburg nicht mit. Die dadurch aufgetretenen Schwierigkeiten wurden durch die Beschränkung des luxemburgischen Zahlungsmittelumschlages auf 1 000 000 fr. und die gleichzeitige Anerkennung des belgischen Franken als gesetzliches Zahlungsmittel gelöst.

Die internationale Stellung Luxemburgs wurde durch den Versailler Vertrag nicht geändert. Am 16. Dezember 1920 erfolgte die Aufnahme in den Völkerbund unter Vorbehalten in bezug auf die Neutralität des Landes. Zwei Jahre nach Friedensschluß verließen die französischen Besatzungstruppen das Großherzogtum. Ein Plan, auf Grund der allgemeinen Dienstpflicht eine Miliz zu schaffen, wurde fallengelassen. Durch den Locarno-Vertrag kam Luxemburg in den Genuß der Grenzgarantie, die dieser Vertrag für die deutsch-französische und die deutsch-belgische Grenze aussprach.

In der ersten Phase des zweiten Weltkriegs erfreute Luxemburg sich der zweifelhaften Ruhe, die der „*drôle de guerre*“ an der ganzen Westfront mit sich brachte. Die Invasion des 10. Mai 1940 traf das Land allerdings mit voller Wucht. Zwar gelang es noch, etwa 100 000 Bewohner des Kantons Esch in die Ardennen und nach Südfrankreich zu evakuieren, von wo sie nach fünf bis sechs Monaten zurückkehrten. Aber der Protest der Luxemburger Kammer vom 11. Mai 1940 gegen den Bruch der Neutralität hatte zur Folge, daß ihre Befugnisse auf rein administratives Gebiet beschränkt wurden. Unter dem Vorwand, daß Dynastie und Regierung über Spanien und Portugal sich nach England begeben hätten, um dort weiter zu amtieren, und daß sich in Frankreich luxemburgische Freiwilligenformationen gebildet hätten, wurde das Land als feindliches Territorium behandelt und verlor seine Souveränität. Es wurde zwar am 1. August nicht formell vom Reich annektiert, aber de facto durch die Vereinigung mit dem Gau Koblenz-Trier und durch die Ernennung des Gauleiters Simon zum Chef der Zivilverwaltung dem Reich angegliedert. Die Zwischenperiode der Unterstellung unter die Militärverwaltung Belgiens unter General von Falkenhausen dauerte nur eine Woche. Bereits am 8. August wurde Simon Hitler direkt unterstellt. An diesem Tage proklamierte der Gauleiter das Ende der luxemburgischen Selbständigkeit. Die Beseitigung von Kammer und Staatsrat am 22. Oktober 1940 war der letzte Akt dieser Entwicklung.

Diese Vorgänge bedeuteten praktisch, daß Luxemburg aus dem Befehlsbereich des Heeres, das sich als Besatzung im allgemeinen korrekt verhalten hatte, in den Verfügungsbereich der Polizei und SS überging, mit allen Schreckensmaßnahmen, die damit verbunden waren: „Eindeutschungen“ des Landes, Zwangs-

rekrutierung zum Arbeitsdienst, Einrichtung von Dienststellen der Partei, der SS, des SD usw., Deportation von Arbeitskräften, Zwangsverschiebung von Schülern und Lehrern, Judenverfolgungen und so weiter. Eine umfangreiche luxemburgische Widerstandsbewegung entstand, wie sich auch im Zuge der Befreiung luxemburgische Einheiten im Rahmen des englischen Heeres bildeten. Bereits bis zum Sommer 1940 wurden 21 Todesurteile an Widerstandskämpfern vollstreckt, 125 wurden der Gestapo überantwortet, 240 Oberschüler waren ins Reich in Erziehungslager verschleppt worden. Noch mehr wurde der Terror verschärft, als Simon 1942 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht verkündete und sechs Jahrgänge einziehen ließ, eine Maßnahme, die mit einem Generalstreik beantwortet wurde. Von 15 000 Wehrpflichtigen gelang es 3000, sich den Gestellungsbefehlen zu entziehen und unterzutauchen, 2000 desertierten. Trotzdem hatte das Land 4000 Opfer an Toten und Vermissten und 1200 Schwerverletzte zu beklagen. Insgesamt wurden während der Besatzungszeit 12% der Gesamtbevölkerung über die Grenze verschleppt, 2000 kamen in Konzentrationslager, etwa ebenso viele in Gefängnisse, 5000 wurden in Arbeitslager verbracht, etwa 7000 gerieten in Gefangenschaft, mindestens 500 wurden hingerichtet. Die Befreiung selbst hat Luxemburg noch unermeßliche Schäden und Verluste durch die Zerstörung der nördlichen Hälfte des Landes in der Ardennenschlacht gekostet, ehe die amerikanische Armee am 8. Februar 1945 bei Vianden und am 13. Februar bei Echternach die Grenze des Reichs überschritt.

#### BIBLIOGRAPHIE

- A. Calmes : Le Grand-Duché de Luxembourg dans le royaume des Pays Bas, 1815—30, Luxembourg et Bruxelles 1932.  
 — Le Grand-Duché de Luxembourg dans la Revolution. Luxembourg et Bruxelles 1939.  
 — La Restauration de Guillaume I. Luxembourg et Bruxelles 1947.  
 — La Création d'un Etat. Luxembourg et Bruxelles 1955.  
 — Der Zollanschluß des Großherzogtums Luxemburg an Deutschland, 2. Bd. Luxemburg 1919.  
 Karl Griewank : Der Wiener Kongreß, Leipzig 1952.  
 I. Th. Hamstra : De Luxemburgsche Kwestie, Diss. Groningen 1927.  
 Arthur Herchen : Manuel d'Histoire Nationale, 6. Aufl. Luxembourg 1952.  
 A. Matschoss : Die Kriegsgefahr von 1867. Die Luxemburger Frage. Bunzlau 1908.  
 I. Meyers : Geschichte Luxemburgs. Luxemburg 1952.  
 K. A. Schierenberg : Die deutsch-französische Auseinandersetzung und die Luxemburger Frage. Diss. Marburg 1933.  
 I. Schötter : Geschichte des Luxemburgischen Landes. Luxemburg 1882 ff.  
 Paul Weber : Geschichte des Luxemburgischen Landes. Luxemburg 1939.  
 — Geschichte Luxemburgs im zweiten Weltkrieg, 2. Aufl., Luxemburg 1948.  
 — Histoire du Grand-Duché de Luxembourg, Bruxelles 1949.  
 Paul Wentzcke : Zur Luxemburger Frage. Deutsche Rundschau 193/1922.